



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###
Telefax 040 - 428 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/04186/2013
Hamburg, den 31. März 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
31.10.2013

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

432-049
4217 in der Gemarkung: Langenhorn

Umbau einer Verkaufsfläche zu einer Kindertagesstätte

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-18:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Langenhorn 13
mit den Festsetzungen: WA VIII g ; SOL I g (nur Ladengeschäfte zulässig) ; Baukörperausweisungen durch Baugrenzen ; Fläche für Kfz-Stellplätze ; nicht überbaubare Flächen -
Baunutzungsverordnung vom 1962

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

47 / 5	Schnitt und Ansicht West
47 / 6	Ansicht Nord und Süd
47 / 7	Nachweis / Kfz-Stellplätze
47 / 17	Lageplan
47 / 19	Grundriss / Kellergeschoss
47 / 20	Grundriss / Erdgeschoss

Das Brandschutzkonzept lag zur Prüfung vor.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 1.1. für die Nutzungsänderung einer Ladenzeile in eine Kindertagesstätte auf Flächen der Ausweisung SOL (Sondergebiet Läden - "nur Ladengeschäfte zulässig"). (B-Plan La 13 - § 2 Nr. 2 der Verordnung zum B-Plan, § 11 BauNVO 1962)

Begründung

Die Ladenflächen werden nicht mehr benötigt und sollen in eine auch im reinen Wohngebiet zulässige Kindergartennutzung umgewandelt werden. Die städtebaulichen und nachbarrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 2.1. für den Verzicht auf Herstellung eines notwendigen Flures im Erdgeschoss (§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 3 HBauO).

Begründung

Die Nutzung im Erdgeschoss verfügt über ca. 230qm Bruttogeschossfläche. Für den Verzicht eines notwendigen Flures spricht, dass die Gruppenbereiche durch ihre Anordnung (Kopplung), Transparenz (innen) und Einsehbarkeit von außen eine für den Flucht- und Rettungsfall übersichtliche Situation darstellen. Da die Elementarräume zusätzlich durch einen Bypass gekoppelt sind, verliert der Flur funktionell an Bedeutung. Gruppenräume und Flurbereich werden bauordnungsrechtlich als Einheit betrachtet.

Die kompensierenden Anforderungen der Genehmigungsbehörde an die Nutzungsbereiche im Erdgeschoss und Kellergeschoss, hier

- zusätzliche Rettungs- Fluchtwegöffnung in Pfostenriegelfassade Achse 4
- Errichtung eines notwendigen Flurs im Kellergeschoss
- Feuer beständige Abtrennung des Flurbereiches zum Aufgang Kellergeschoss zwischen Achse 1 u. 2

wurden im Zuge der Umplanung (siehe Bauvorlage 47/19, 47/20) angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

3. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- 3.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Alarmierungsanlage (Anlage zur elektroakustischen Alarmierung)

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Technische Gebäudeausrüstung

4. Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie "Blitzschutzanlage" nach DIN EN 62305/VDE 0185-305 zu erstellen (§ 43 a Abs. 2 HBauO).

Folgeeinrichtungen

5. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

- 5.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **10 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
2 Stellplätze je Gruppenraum (FA Stellplätze / Fahrradplätze 1/2013)
(5 Gruppenräume)

6. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

- 6.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **5 Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
1 Stellplatz je Gruppenraum (FA Stellplätze / Fahrradplätze 1/2013)
(5 Gruppenräume)
Es liegt kein Mehrbedarf zur Vornutzung (Ladengeschäft) vor.

Brandschutz, Bauteile, Rettungswege, Sicherheitsvorkehrungen

7. Im Kellergeschoss sind Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Personen, bis auf eine kurzzeitige Nutzung (max. 2 Stunden täglich) zur Speisenzubereitung, nicht zulässig. (§ 44 HBauO) Das Kellergeschoss ist vor dem Zutritt von Kindern wirksam zu „sichern“.
8. Türen und Öffnungen (hier Fenster der Pfostenriegelfassade im Erdgeschoss gem. § 35 Abs. 4 HBauO) im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen von innen leicht zu öffnen sein. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o.ä.) zu öffnen sein. Schlüsselkästen sind nicht zulässig. Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.
9. Die Rettungswege müssen frei von Hindernissen sein. Der Fluchtwegeverlauf innerhalb des Rettungsweges ist dauerhaft in einer Durchgangsbreite von mindestens 1,20m von Hindernissen freizuhalten. Flure im Eingangsbereich müssen mindestens 1,50m breit sein.
10. An Abzweigungen notwendiger Flure, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach DIN 4844 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen lang nachleuchtend oder be- bzw. hinterleuchtet sein.
11. Die Kindertageseinrichtung ist mit einer Anlage zur **elektroakustischen Alarmierung** auszustatten. (§ 51 HBauO) Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Kindertageseinrichtung wirksam alarmieren. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden. Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 "Überwachungsanlagen - Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung" (Stand Juni 2005) auszulegen.
Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein.
12. Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Alsterdorf, Alsterkrugchaussee 288, 22297 Hamburg, Tel. (040) 42851 - 1601, Fax 42851- 1609, E-Mail WF16@feuerwehr.hamburg.de eine Brandschutzordnung, Teil A und B gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Der Teil B der Brandschutzordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
13. Feuerlöscher nach DIN EN 3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.

HINWEISE

14. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
15. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Transparenz in FFH

Anlage 2 zum Bescheid

INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

16. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Fachamt Gesundheit
Eppendorfer Landstraße 59
20249 Hamburg

Tel.-Nr.: 040 - 428042672
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 4008
E-Mail: Infektionsschutz@Hamburg-Nord.hamburg.de

Vorschriften

Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf die §§ 3, 51, 52 HBauO, §§ 35, 36, 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und in Anlehnung an die Richtlinien für Kindergärten - Bau und Ausrüstung GUV-SR 2002 der Landesunfallkasse der FHH.

Anforderungen

- 16.1. Zur Beurteilung liegt der Grundriss mit Datum vom 18.10.2013 vor.
Die ausgesprochenen Anforderungen und Hinweise beziehen sich auf den eingereichten Grundriss. Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sind bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu berücksichtigen und zu beachten.
- 16.2. Die Fußböden, Wände und Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und auch ggfs. mit Desinfektionsmitteln und -verfahren desinfiziert werden können.
- 16.3. Die genutzten Waschbecken müssen mit fest installierten Spendern für Handwaschmittel und Einmalhandtücher ausgestattet sein.
- 16.4. Beim Rückbau von Leitungssträngen der Hausinstallation der Trinkwasseranlage ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge zurückbleiben um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Das Schließen von Ventilen ist nicht ausreichend. Die Leitungsstränge müssen von der Hausinstallation abgetrennt bzw. abgeflanscht werden. (TrinkwV §5 Absatz 1 und IfSG §2 Punkt 1)
Wir verweisen auf die Einhaltung der DIN 1988-8 sowie VDI 6023; 5.2 Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung. Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen.

- 16.5. Dem Fachamt Gesundheit sind vor Aufnahme des Betriebes Befunde zur Beschaffenheit des Wassers gemäß Trinkwasserverordnung in Anlehnung an die Anlage 1 Teil I, Anlage 3 Teil 1 zu § 7 (die Parameter: Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 C°, 36 C°) und Anlage 2 Teil II (die Parameter: Blei, Nickel, Kupfer, Cadmium) vorzulegen. Eine Untersuchung auf Legionellen nach Anlage 4 Teil II b) zu §14(3) ist vorzulegen, wenn ein zentraler Warmwasserspeicher (> 400 Liter Speichervolumen) verwendet wird oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle vorhanden sind. (TrinkwV §§ 4, 5 Absatz 1, 2; §20 Absatz 1 und IfSG §37 Absatz 1).
- 16.6. Die Ausstattung von Sanitärräumen richtet sich nach der Nutzung und hängt ab von der Anzahl der Personen (VDI 6000 Blatt 6). Grundsätzlich soll für je 10 Kinder eine Toilette vorhanden sein. Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsgegenstände bereitzustellen. Die Toiletten- und Waschräume für Kinder sind altersgerecht auszustatten und sollen Gruppenbereichen zugeordnet sein.
- 16.7. Im Arbeitsbereich der Wickeltische sollte dem pädagogischen Personal ein leicht erreichbarer Händewaschplatz mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt werden. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein (§ 16 IfSG).
- 16.8. Innen liegende Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster sind gemäß DIN 18017-3 mechanisch zu be- und entlüften.
- 16.9. Es müssen adäquate und ausreichende Lagermöglichkeiten vorhanden sein. Die Lagerkapazitäten sind, den spezifischen Bedürfnissen der Einrichtung entsprechend, in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen (§ 16 IfSG).

Nachfolgende bauliche und räumliche Gegebenheiten, die aus dem Grundriss vom 18.10.2013 nicht ersichtlich sind, müssen vor Aufnahme des Betriebes nachgewiesen bzw. bei Abweichungen begründet werden:

- 16.10. In erreichbarer Nähe ist ein Putzmittelraum oder Putzmittelschrank und Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen (§ 16 IfSG). ANMERKUNG: die Räume "Putzmittelraum" und " Entsorgungsraum/ Arbeitsraum unrein" können grundsätzlich kombiniert werden. Eine ausreichende Grundfläche muss berücksichtigt werden.

Hinweise und Empfehlungen

- 16.11. Das Fachamt Gesundheit-Nord hat nach § 16 des IfSG auch nach Erteilung der baurechtlichen Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.
- 16.12. Innen liegende Räume müssen mechanisch entlüftet werden. (§ 3 ArbStättV i.V. m. Ziffer 3.6 Anhang ArbStättV).

- 16.13. Ein fest installierter, handfrei bedienbarer Händedesinfektionsmittelspender wird seitens des Fachamts Gesundheit für die Verteilerküche dringend empfohlen.
- 16.14. Für die Wickelplätze im Sanitärbereich empfehlen wir, eine wischdesinfizierbare Wickeltischauflagen und die Bereitstellung von Einmaldesinfektionstüchern zur Des-infektion der Flächen der Wickeltische auszustatten. Für den Krippenbereich wird empfohlen halbhoch ausgebildete Trennwände zwischen den WCs einzubauen (§ 16 IfSG).
- 16.15. Kindertageseinrichtungen haben in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Für die Räume der Kindertagesstätte ist ein Hygieneplan (§ 36 IfSG) zu erstellen, in dem z.B. folgendes schriftlich festgelegt wird:
Maßnahmen der Desinfektion und Reinigung, Hygiene im Sanitärbereich, in Aufenthaltsräumen für Kinder und dem Küchenbereich, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungen gemäß IfSG (Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34).
- 16.16. Legionellenuntersuchungen sind laut Trinkwasser Verordnung einmal jährlich in zentralen Erwärmanungsanlagen > 400 Liter Speichervolumen oder einem Inhalt von > 3 Litern in einer Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der entferntesten Entnahmestelle der TrinkwasserInstallation, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, durchzuführen. In der Trinkwasserverordnung wird gefordert, dass in der Trinkwasser-Installation die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten sind. Bezüglich des Vorkommens von Legionellen im Trinkwasser sind entsprechende Regeln im Arbeitsblatt W551 des DVGW beschrieben. Im Arbeitsblatt W551 wird eine jährliche Untersuchung in Hausinstallationen verlangt (TrinkwV 2001 Anlage 4 Teil II b) zu § 14 Abs. 3); VDI 6023 Blatt 1 Anhang B).

Anlage 3 zum Bescheid

LEBENSMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

17. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428046251
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709
E-Mail: Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht sind alle Räume in denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden so zu gestalten, dass sie glatt, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind.

Ansonsten sind die Anforderungen der VO (EG) 852/2004 Anhang II einzuhalten.

- 17.1. Es müssen gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. z.B. Handwaschgelegenheiten mit fließend warm und kalt Wasser, sowie Seifenspender mit Flüssigseife und Einmalhandtuchspender. Jeder der mit Lebensmitteln umgeht und in dem Cafe arbeitet hat eine Belehrung und Folgebelehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz mitzuführen. Des Weiteren sind Bescheinigungen für die Schulung nach §4 LMHV für Lebensmittelhygienisch nicht ausgebildete Personen die direkt mit empfindlichen Lebensmitteln umgehen auf Verlangen vorzuzeigen. Anbei gebe ich ein Merkblatt über die Mindestanforderungen für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.
- 17.2. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Verteilerküche sind folgende Vorschriften einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen.
- 17.3. LFBG 01.04.2005
VO(EG) 852/2004
VO(EG) 178/2002
VO(EG) 853/2004
LMHV 08.08.2007

Anlage 4 zum Bescheid

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

18. Auflagen und Hinweise

Zuständige Dienststelle

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

Nebenbestimmungen

- 18.1. Lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen aus bruchsischerem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände verletzt werden können (§ 3 ArbStättV, Anhang 1.5).
- 18.2. Für die akustische Ausgestaltung der Gruppenräume, sind erhöhte Anforderungen an die Hörsamkeit zu erfüllen. Die erhöhten Anforderungen sind erfüllt, wenn die in der DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ aufgeführten Vorgaben umgesetzt werden (§ 3 ArbStättV, Anhang Ziffer 3.7).

Hinweise

Die Unfallkasse Nord, bei denen die Kinder normalerweise versichert sind, stellen eigene Anforderungen an Kindertagesstätten. Punkte, die den Schutz der Kinder verbessern sollen sind z.B. Sicherheitsglas bei bodentiefer Verglasung, Klemmschutz an den Schließkanten der Türen, Absicherung der elektrischen Anlage durch Fehlerstromschutzschalter, Sicherheitsspiegel, besondere Anforderungen an Geländer und Handläufe und vieles mehr. Ansprechpartner für den Schutz der Kinder ist die Unfallkasse Nord. Ansprechpartnerin hier ist Frau Britta Muß (Tel.: 271 53 -216, britta.muss@luk-hamburg.de)

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung / Änderung
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH